

RS UVS Steiermark 2001/10/05 20.14-7/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2001

Rechtssatz

Asylangelegenheiten sind weder funktionell noch organisatorisch dem Begriff Sicherheitsverwaltung zu unterstellen. Demnach sind Asylbehörden auch keine Sicherheitsbehörden, die dem SPG unterliegen. Allein durch die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des SPG über einen Verweis im Asylgesetz wird noch nicht das gesamte Asylverfahren vom Rechtsschutz des SPG erfasst. Eine Anwendbarkeit des Beschwerderechtes nach § 88 Abs 2 SPG wird im Asylverfahren durch keinen Verweis begründet. Daher konnte die Beschwerde gegen die Einvernahme durch die Asylbehörde zur Prüfung entstandener Bedenken gegen die früheren Identitätsangaben des Flüchtlings nicht auf § 88 Abs 2 SPG gestützt werden.

Schlagworte

Sicherheitsverwaltung Asylverfahren Einvernahme Beschwerderecht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at